SCHÜTZEN-**GESELLSCHAFT** Reglement Entschädigungen

Real.

Datum:

16.03.07

BERTNGEN

Allgemein

Nr. 08

Ersetzt: 19.04.22

1. Grundsätzliches

Entschädigungen und Spesen für Vorstandsmitglieder sind in Anhang 3 der Statuten geregelt und nicht Gegenstand dieses Reglements.

Entschädigungen bei Vermietung der Schützenstube sind in Reglement 5 geregelt und nicht Gegenstand dieses Reglements.

Als Vereinsmitglieder gelten alle Mitglieder nach Artikel 4 der Statuten.

2. Entschädigungen Servicepersonal Schützenstube (ohne Schützenfeste)

2.1 Vereinsmitglieder

15% des Verkaufspreises gehen als Entschädigung an den Stubenwirt und das Service- Personal. Der Stubenwirt entscheidet über den Verteilschlüssel. Das Trinkgeld steht dem Servicepersonal zu. Das Servicepersonal bestimmt über die Verwendung und den Verteilschlüssel. Dies gilt auch für den Winterbetrieb.

Wenn die Jungschützen-/Jugendlichen bei ihren Anlässen die Getränke aus der Schützenstube beziehen, ohne das Servicepersonal anwesend sein muss, kommen die 15% Serviceanteil der Jungschützen-/Nachwuchskasse zugute. Abgerechnet wird mit dem Stubenwirt.

2.2 Nicht Vereinsmitalieder

Für Nicht - Vereinsmitglieder gelten die gleichen Entschädigungsgrundsätze (auch Trink- gelder) wie für die Vereinsmitglieder.

3. Entschädigungen Helfer an Schützenfesten

3.1 Vereinsmitglieder

Alle vereinsinternen Helfer werden gleich entschädigt. In der Regel werden Bons für Verpflegung und Getränke abgegeben. Über die genaue Art und das Ausmass der Entschädigung entscheiden entweder der Vorstand oder das Organisationskomitee. Trinkgelder gehen, sofern vom Vorstand oder des Organisationskomitees nicht anders definiert, an den Verein.

Trinkgelder beim Warnen unter den Warnern usw...

3.2 Nichtmitglieder

Für Nicht – Vereinsmitglieder gelten die gleichen Entschädigungsgrundsätze.

4. Jungschützen und Jugendliche im Warner- und Gewehrputzdienstdienst

Die Preise für die Dienstleistungen werden durch den Vorstand (Warnerdienst) oder durch den Jungschützenleiter (Gewehre putzen) in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Der Erlös geht vollumfänglich in die Jungschützen-/Nachwuchskasse.

SCHÜTZENGESELLSCHAFT BERINGEN

REGL-08.DOC/21.05.07